Protokoll

zu der am Donnerstag, den 28. März 2024 um 19 Uhr 00 in der Aula der Mittelschule Zurndorf abgehaltenen Sitzung des Gemeinderates.

Anwesend:

Friedl Werner
Michitsch Robert
Zechmeister Kurt
Schneemayer Erich Paul
Dürr Erich
Binder Anna
Brandl Rafael
Horvath Maria
Hauptmann Gerhard
Ing. Muth Helmut
Hiermann Alfred
Mag. Nitschinger Hannes
Mostböck Augustine
Bruckner Doris
Horvath Petra
Ing. Falb-Meixner Werner
Bierbaum Paul
Reiter Daniela
Ing. Falb-Meixner Gerald BA
Schicker Christoph
Göltl Petra
Göpfrich Michelle (Ersatzgemeinderat)
Haider Sandra

Nicht anwesend und entschuldigt:

Mag. Schweitzer Andreas

Weiters Anwesend:

AM Pethö Manuel als Schriftführer und Gastzuhörer

Der Vorsitzende Friedl Werner begrüßt die erschienenen Damen und Herren Gemeinderäte, stellt die ordnungsgem. Einberufung und Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung um 19 Uhr 00. Als Protokollfertiger werden GR Mag. Nitschinger Hannes und GR Bierbaum Paul bestellt.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass TOP 12 unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt wird.

Außerdem nimmt der Bürgermeister die Angelobung des neuen EGR Meixner Johannes vor, wobei Bürgermeister Friedl Werner die Gelöbnisformel gemäß § 18 Abs. 1 Bgld. GemO 2003 verliest und er mit den Worten „Ich gelobe" dieses Gelöbnis ablegt.

Tagesordnung

TOP 1: Neubesetzung von Ausschüssen
- ➢ Prüfungsausschuss

TOP 2: Genehmigung des Protokolls vom 14. Dezember 2023
TOP 3: Bericht des Prüfungsausschusses vom 18. März 2024
TOP 4: RA für das Finanzjahr 2023
TOP 5: Abgabenverordnungen – Abänderungen im Zusammenhang zum FAG 2024
- a. Kanalbenützungsgebühr
- b. Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle
- c. Hebesätze für die Grundsteuer
- d. Hundeabgabe

TOP 6: Erstellung eines Örtlichen Entwicklungskonzeptes gem. dem Bgld. RPG 2019
TOP 7: Netz Burgenland GmbH – Dienstbarkeitsvertrag Grst.Nr. 5524, 5523/1, 5522/17, 5519
TOP 8: ÖBB-Infrastruktur AG – Servitutsvertrag Grst.Nr. 1306, 1308, 1309
TOP 9: Umrüstung der noch bestehenden konventionellen Straßenbeleuchtung auf LED
TOP 10: Gemeindeentlastungspaket: Kinderbetreuung und Burgenländischer Müllverband – Des Anbots des Landes Burgenland
TOP 11: Antrag der IGZ auf Aufnahme eines TOP: „Errichtung einer Mehrzweckhalle"
TOP 12: Personalangelegenheiten
TOP 13: Allfälliges

Verhandlungen und Beschlüsse

TOP 1: Neubesetzung von Ausschüssen

- ➢ **Prüfungsausschuss**

Der Bürgermeister erklärt, dass GR Samek Roland sein Gemeinderatsmandat zurückgelegt hat und somit ein neuer Vertreter seitens der FPÖ in den Prüfungsausschuss nominiert werden muss.

Da GR Schicker Christoph der einzige Vertreter der FPÖ im Gemeinderat ist, wird dieser zum neuen Mitglied des Prüfungsausschusses nominiert.

Somit setzt sich der Prüfungsausschuss wie folgt zusammen:

Reiter	Daniela	ÖVP (Obfrau)
Mag. Nitschinger	Hannes	SPÖ
Mostböck	Augustine	SPÖ
Schicker	Christoph	FPÖ
Haider	Sandra	IGZ

TOP 2: Genehmigung des Protokolls vom 14. Dezember 2023

Das Protokoll der GR-Sitzung vom 14. Dezember 2024 wird einstimmig genehmigt. Auf eine Verlesung wird verzichtet.

TOP 3: Bericht des Prüfungsausschusses vom 18. März 2024

GR Reiter Daniela verliest das Protokoll der Prüfungsausschusssitzung vom 18. März 2024.

GR Ing. Falb-Meixner Werner merkt zur Information bezüglich der Abgabenertragsanteile an, dass seitens des Landes doch sehr hohe Abzüge vorgenommen werden und den Gemeinden nur knapp 60% der Gesamtsumme bleiben.

Da anschließend keine weiteren Wortmeldungen eingebracht werden, nehmen der Bürgermeister und der Kassier den Bericht zur Kenntnis.

TOP 4: RA für das Finanzjahr 2023

Auf Ersuchen von Bgm. Friedl Werner erläutert AM Pethö Manuel das Ergebnis des vorliegenden Entwurfes im Detail. Er berichtet, dass der Entwurf des RA 2023 in der GV-Sitzung vom 12.03.2024 behandelt wurde und in der Zeit vom 13.03. bis 27.03.2024 öffentlich aufgelegt war. Erinnerungen wurden dabei keine eingebracht.

Der Bürgermeister ersucht um Wortmeldungen zum RA 2023.

GV Göltl Petra merkt an, dass sie wie auch im Vorjahr erneut festgestellt hat, dass Förderungen für Vereine, welche die Gemeinde im Zuge der Bedarfszuweisungen erhält, nicht gleichermaßen auf alle Vereine aufgeteilt wurden. Sie regt an, diese Fördergelder zukünftig gleichermaßen auf alle Vereine aufzuteilen.

GV Zechmeister Kurt erklärt, dass dies dem Bürgermeister obliegt, welche Vereine mit diesen zusätzlichen Fördergeldern subventioniert werden.

GR Mag. Nitschinger Hannes merkt an, dass hier differenziert werden muss, da es einerseits eine Förderung gem. Vereinsförderrichtlinie gibt und andererseits eine Förderung der Vereine durch Sondermittel der Bedarfszuweisungen, welche durch den Bürgermeister vergeben werden.

GR Ing. Falb-Meixner Werner sagt, dass die Vorgehensweise zwar korrekt sei, dies jedoch kein gutes Bild macht.

Der Bürgermeister merkt an, dass er die Verteilung der zusätzlichen Fördermittel seitens des Landes korrekt und gewissenhaft vornimmt.

Anschließend erfolgt eine kurze Diskussion über die liquiden Mittel der Marktgemeinde Zurndorf.

Da anschließend keine weiteren Wortmeldungen eingebracht werden, stellt der Bürgermeister den Antrag auf Beschlussfassung des vorliegenden RA 2023, insbesondere der nachstehenden Salden und Summen:

Saldo 0 „Nettoergebnis“ des Ergebnishaushaltes	- 180.346,54
Saldo 5 „Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung“ des Finanzierungshaushaltes	- 341.682,11
Summe der Aktiva und Passiva des Vermögenshaushaltes	32.231.131,68
Nettovermögen	23.335.055,24
Stand der Liquiden Mittel zum 31.12.2023	1.903.974,81

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen.

TOP 5: Abgabenverordnungen – Abänderungen im Zusammenhang zum FAG 2024

a. **Kanalbenützungsgebühr**
b. **Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle**
c. **Hebesätze für die Grundsteuer**
d. **Hundeabgabe**

Auf Ersuchen des Bürgermeisters erläutert AM Pethö Manuel, dass aufgrund des FAG 2024 neue Verordnungsbeschlüsse bezüglich der Kanalbenützungsgebühr, der Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle, der Hebesätze für die Grundsteuer und der Hundeabgabe notwendig sind. Er erklärt, dass der Inhalt der Verordnungen gleichgeblieben ist und die einzige Abänderung darin besteht, dass das neue FAG 2024 als Grundlage herangezogen wurde.

GR Ing. Falb-Meixner Werner merkt an, dass in der letzten GR-Sitzung seitens der ÖVP der Antrag auf Senkung der Kanalbenützungsgebühren gestellt und vertagt wurde und er daher für eine gesonderte Abstimmung der einzelnen Verordnungen ist.

Der Bürgermeister stellt daher den Antrag auf Abstimmung der Verordnung bezüglich der Kanalbenützungsgebühr.

Der Gemeinderat beschließt mit

14 Stimmen (Bgm. Friedl Werner, Vizebgm. Michitsch Robert, GV Zechmeister Kurt, GV Schneemayer Erich Paul, GV Dürr Erich, GR Binder Anna, GR Brandl Rafael, GR Horvath Maria, GR Hauptmann Gerhard, GR Ing. Muth Helmut, GR Hiermann Alfred, GR Mag. Nitschinger Hannes, GR Mostböck Augustine, GR Bruckner Doris)

bei 9 Gegenstimmen (GV Horvath Petra, GR Ing. Falb-Meixner Werner, GR Bierbaum Paul, GR Reiter Daniela, GR Ing. Falb-Meixner Gerald BA, GR Schicker Christoph, GV Göltl Petra, GR Göpfrich Michelle, GR Haider Sandra)

nachstehende

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Zurndorf vom 28. März 2024 über die Ausschreibung einer **Kanalbenützungsgebühr**.

Auf Grund der §§ 10, 11 und 12 des Kanalabgabegesetzes, LGBl.Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhang mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisation und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

§ 2

Die Höhe der jährlichen Kanalbenützungsgebühren wird wie folgt festgesetzt:

(1) Die Kanalbenützungsgebühr beträgt für private Haushalte
   a) Grundbetrag
      Der Grundbetrag beträgt EUR 150,00 pro Kanalanschluss
   b) Berechnungsfläche:
      EUR 0,53 pro 1m² Berechnungsfläche gem. § 5 Abs. 2 KAbG.
   c) Personenfaktor:
      EUR 58,43 pro im angeschlossenen Objekt wohnende Person

(2) Die Kanalbenützungsgebühr beträgt für leerstehende Häuser:
   a) Grundbetrag:
      Der Grundbetrag beträgt EUR 85,87 pro Kanalanschluss
   b) Berechnungsfläche:
      EUR 0,23 pro 1 m² Berechnungsfläche gem. § 5 Abs. 2 KAbG.

(3) Die Kanalbenützungsgebühr beträgt für Betriebe, Schulen, öffentliche Objekte und für die Behindertenwerkstätte des Vereines zur Förderung Behinderter für den Raum Neusiedl am See
   a) Grundbetrag:
      Der Grundbetrag beträgt EUR 150,00 pro Kanalanschluss
   b) Berechnungsfläche:
      EUR 0,57 pro 1 m² Berechnungsfläche gem. § 5 Abs. 2 KAbG.

Als Stichtag für die Anzahl der Personen wird der 1. Jänner und der 1. Juli des jeweiligen Haushaltsjahres festgelegt.

§ 3

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zu ungeteilter Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind.

(2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Die Eigentümer haften persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monates, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenützungsgebühren werden am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu einem Viertel ihres Jahresbeitrages fällig,

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 13.12.2017 des Gemeinderates der Gemeinde Zurndorf betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr außer Kraft.

Es folgt eine längere Diskussion über die Höhe der Kanalbenützungsgebühren.

Anschließend stellt der Bürgermeister den Antrag auf Beschlussfassung der Verordnung bezüglich der Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig nachstehende

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Zurndorf vom 28. März 2024 über die Ausschreibung einer **Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle.**

Gemäß § 66 des Gesetzes vom 29.11.1993 über die Vermeidung, Sammlung, Beförderung und Behandlung von Abfällen – Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993, LGBl. Nr. 10/1994 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für die Benützung der Abfallsammelstelle der Gemeinde Zurndorf wird eine Gebühr erhoben.

§ 2

(1) Zur Entrichtung der Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle sind die Eigentümer der im Pflichtbereich gemäß dem Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz liegenden Grundstücke verpflichtet.

(2) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht für Wohnungseigentum. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

(3) Ist das im Pflichtbereich gelegene Grundstück vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

(4) Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Abfallsammelstelle möglich ist.

§ 3

(1) Bemessungsgrundlage ist:
a) die Anzahl der gemeldeten Personen die am Stichtag in der Gemeinde gemeldet sind
b) die Anzahl der Betriebsobjekte die mit der Adresse auf einem im Pflichtbereich gelegenen Grundstück vorhanden sind und
c) die Menge der abgelieferten Abfälle gem. § 4 Abs. 2 der Verordnung

(2) Stichtag für die gemeldeten Personen bzw. die vorhandenen Betriebsobjekte ist der 1.1. des Jahres der Abgabenvorschreibung.

§ 4

(1) Der Einheitssatz wird mit 15,-- Euro pro gemeldete Person und pro vorhandenem Betriebsobjekt festgesetzt.

(2) Für abgelieferten Bauschutt, Eternit, Asphalt, Erdaushub/Abraummaterial und Altreifen werden folgende Gebühren festgesetzt:

a) Bauschutt	pro 1 m³	EUR	16,00
	unter 1 m³	EUR	8,00
b) Eternit	pro 1 m³	EUR	130,00
	unter 1 m³	EUR	65,00
c) Asphalt	pro 1 m³	EUR	8,00
	unter 1 m³	EUR	4,00
d) Erdaushub/Abraumm.	pro 1 m³	EUR	8,00
	unter 1 m³	EUR	4,00
e) Altreifen	pro 1 PKW-Reifen	EUR	2,18
	pro 1 LKW-Reifen	EUR	14,50
	pro 1 Traktor-Reifen	EUR	36,34

(3) Die Höhe der Abgabe ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes für die gemeldeten Personen mit der Anzahl der gemeldeten Personen bzw. aus dem Produkt des Einheitssatzes für die Betriebsobjekte mit der Anzahl der vorhandenen Betriebsobjekte bzw. aus dem Produkt des Einheitssatzes der abgelieferten Abfälle mit der Menge der abgelieferten Abfälle.
Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 5

Die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Zurndorf vom 21.03.2017 betreffend die Ausschreibung einer Gebühr für die Benützung der Altstoffsammelstelle außer Kraft.

Anschließend stellt der Bürgermeister den Antrag auf Beschlussfassung der Verordnung bezüglich der Hebesätze für die Grundsteuer.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig nachstehende

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Zurndorf vom 28. März 2024 über die Festsetzung der **Hebesätze** für die **Grundsteuer**

Gemäß § 27 Bundesgesetz vom 13. Juli 1955 über die Grundsteuer (Grundsteuergesetz 1955), BGBl. Nr. 149/1955 idgF und § 17 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für die Berechnung des Jahresbetrages der Grundsteuer wird der Hundertsatz (Hebesatz) des Steuermessbetrages oder des auf die Gemeinde entfallenden Teiles des Steuermessbetrages wie folgt festgelegt:

1. Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) — 500 v.H.

2. Grundsteuer für sonstige Grundstücke (Grundsteuer B) — 500 v.H.

§ 2

Die Höhe der Grundsteuer ergibt sich aus dem mit dem Grundsteuermessbetrag vervielfachten Hebesatz.

§ 3

Die Grundsteuer wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Abweichend hievon wird die Grundsteuer am 15. Mai mit ihrem Jahresbetrag fällig, wenn dieser 75,-- Euro nicht übersteigt.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 21.03.2017 des Gemeinderates der Gemeinde Zurndorf betreffend Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer außer Kraft.

Zum Abschluss stellt der Bürgermeister den Antrag auf Beschlussfassung der Verordnung bezüglich der Hundeabgabe.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig nachstehende

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Zurndorf vom 28. März 2024 über die Ausschreibung einer **Hundeabgabe**

Gemäß § 1 Hundeabgabegesetz, LGBl. Nr. 5/1950 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für den Bereich der Gemeinde Zurndorf wird für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

a) für Nutzhunde	14,50 Euro
b) für alle anderen Hunde	18,20 Euro

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

§ 3

Der Hundeabgabe unterliegen n i c h t :

a) Hunde unter sechs Wochen,
b) Hunde, die nachweislich zur Führung Blinder und zum Schutz hilfloser Personen (Invalider) verwendet werden,
c) Diensthunde der Bundespolizei, Zollorgane und des Bundesheeres,
d) Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und hiefür ausgebildet sind.

§ 4

Die Hundeabgabe ist alljährlich im Laufe des Monates Jänner ohne weitere Aufforderung beim Gemeindeamt (Magistrat) zu entrichten.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 Hundeabgabegesetz geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 21.03.2017 des Gemeinderates der Gemeinde Zurndorf betreffend die Ausschreibung einer Hundeabgabe außer Kraft.

TOP 6: Erstellung eines Örtlichen Entwicklungskonzeptes gem. dem Bgld. RPG 2019

Der Bürgermeister informiert, dass in der Gemeinde Zurndorf ein digital erstellter Flächenwidmungsplan aus dem Jahr 2022 in Rechtskraft steht (16. Änderung) und ein Örtliches Entwicklungskonzept nach dem Landesentwicklungsprogramm 2011 aus dem Jahre 2015 vorliegt. Durch das Bgld. Raumplanungsgesetz 2019 sind Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die örtliche Raumplanung erstmals dazu verpflichtet, ein ÖEK zu erstellen. Er informiert, dass sich die Kosten lt. Angebot des Büro Dr. Paula, 1030 Wien, auf EUR 59.826,74 belaufen werden. Er erklärt, dass mit dem Raumplanungsbüro vereinbart wurde, dass die Gesamtkosten auf die Jahre 2024, 2025 und 2026 aufgeteilt werden und dies auch bereits im VA 2025 bzw. im MFP 2024-2028 budgetiert wurde.

Der Bürgermeister ersucht um Wortmeldungen.

Da keine weiteren Wortmeldungen eingebracht werden, stellt der Bürgermeister den Antrag auf Beschlussfassung des vorliegenden Angebotes.

Beschluss:

Der GR beschließt einstimmig, die Arbeiten für die Erstellung eines ÖEK gem. Bgld. Raumplanungsgesetz 2019, lt. Angebot vom 28.11.2023 in der Höhe von EUR 59.826,74 inkl. MwSt., an das Büro Dr. Paula, 1030 Wien zu vergeben.

TOP 7: Netz Burgenland GmbH – Dienstbarkeitsvertrag Grst.Nr. 5524, 5523/1, 5522/17, 5519

AM Pethö Manuel erläutert den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Netz Burgenland GmbH und der Gemeinde Zurndorf betreffend der Grundstücke Nr. 5524, 5523/1, 5522/17 und 5519 bezüglich Mittelspannungskabel und Niederspannungskabel in Zurndorf, Friedrichshof.

Anschließend erfolgt eine längere Diskussion über die festgelegte Umleitung bzw. über die Fahrverbote in diesem Bereich.

Da keine weiteren Wortmeldungen eingebracht werden, stellt der Bürgermeister den Antrag den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag zu beschließen.

Beschluss:

Der GR beschließt einstimmig, den Wortlaut des als Beilage A diesem Protokoll beigefügten Dienstbarkeitsvertrages, zwischen der Netz Burgenland GmbH und der Gemeinde Zurndorf für die

Grundstücke Nr. 5524, 5523/1, 5522/17 und 5519, der einen wesentlichen Bestandteil dieses Protokolls bildet, zu genehmigen.

TOP 8: ÖBB-Infrastruktur AG – Servitutsvertrag Grst.Nr. 1306, 1308, 1309

GV Schneemayer Erich Paul erläutert den vorliegenden Servitutsvertrag zwischen der ÖBB-Infrastruktur AG und der Gemeinde Zurndorf betreffend der Grundstücke Nr. 1306, 1308 und 1309 bezüglich der Errichtung einer Funkanlage und der dadurch benötigten Stromversorgung. Er erklärt, dass es bereits eine finanzielle Einigung mit der Urbarialgemeinde gibt, welche ebenfalls betroffen ist.

Da keine weiteren Wortmeldungen eingebracht werden, stellt der Bürgermeister den Antrag auf Beschlussfassung des vorliegenden Servitutsvertrages.

Beschluss:

Der GR beschließt einstimmig, den Wortlaut des als Beilage B diesem Protokoll beigefügten Servitutsvertrages, zwischen der ÖBB-Infrastruktur AG und der Gemeinde Zurndorf für die Grundstücke Nr. 1306, 1308 und 1309, der einen wesentlichen Bestandteil dieses Protokolls bildet, zu genehmigen.

TOP 9: Umrüstung der noch bestehenden konventionellen Straßenbeleuchtung auf LED

GV Erich Dürr informiert über die geplante Umrüstung von insgesamt 146 Lampen auf LED. Dieses Projekt kann im Zuge des Kommunalinvestitionsgesetz (KIG 2023) eingereicht und ein Zuschuss in der Höhe von 50% der Gesamtkosten geltend gemacht werden. Er informiert über 3 vorliegende Angebote wie folgt:

Expert Pinetz GmbH, Neusiedl am See	EUR 108.450,17
BE Solution GmbH, Eisenstadt	EUR 117.422,40
Weisz Thomas GmbH, Nickelsdorf	EUR 116.216,40

Anschließend erfolgt eine längere Diskussion über die Straßenbeleuchtung im Ortsgebiet.

Da keine weiteren Wortmeldungen eingebracht werden, stellt der Bürgermeister den Antrag auf Vergabe der Arbeiten.

Beschluss:

Der GR beschließt einstimmig, die Arbeiten für die Umrüstung von 146 Lampen auf LED, lt. Angebot vom 20.03.2024 in der Höhe von EUR 108.450,17 inkl. MwSt., an die Expert Pinetz GmbH, 7100 Neusiedl am See zu vergeben.

TOP 10: Gemeindeentlastungspaket: Kinderbetreuung und Burgenländischer Müllverband - Annahme des Anbots des Landes Burgenland

Der Bürgermeister informiert, dass bei der Annahme des vorliegenden Gemeindeentlastungspaketes die Förderung der Personalkosten in den Kindergärten und Kinderkrippen von 45% auf 85% angehoben

werden sollen und dies Mehreinnahmen für die Marktgemeinde Zurndorf von ca. EUR 256.000,00 bedeuten würden.

GR Ing. Falb-Meixner Werner merkt an, dass eine Ausschüttung einer eventuellen Mehrförderung der Personalkosten im Bereich des Kindergartens sachlich überhaupt nichts mit dem Burgenländischen Müllverband zu tun hat. Er sieht dahingehend keine Notwendigkeit gegeben.

GV Göltl Petra meint, dass die IGZ dies als politisches Spiel des Landeshauptmannes und der SPÖ sieht. Außerdem ist sie mit der Vorgehensweise nicht einverstanden, da dies nicht auf dem Rücken der Gemeinden ausgetragen werden sollte. Sie sagt, dass die IGZ diesem Antrag daher nicht zustimmen wird.

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Annahme des Anbots des Landes Burgenland bezüglich des Gemeindeentlastungspaketes.

Der Antrag des Bürgermeisters wird mit

14 Stimmen (Bgm. Friedl Werner, Vizebgm. Michitsch Robert, GV Zechmeister Kurt, GV Schneemayer Erich Paul, GV Dürr Erich, GR Binder Anna, GR Brandl Rafael, GR Horvath Maria, GR Hauptmann Gerhard, GR Ing. Muth Helmut, GR Hiermann Alfred, GR Mag. Nitschinger Hannes, GR Mostböck Augustine, GR Bruckner Doris)

bei 6 Gegenstimmen (GV Horvath Petra, GR Ing. Falb-Meixner Werner, GR Bierbaum Paul, GR Reiter Daniela, GR Ing. Falb-Meixner Gerald BA, GR Schicker Christoph)

und 3 Stimmenthaltungen (GV Göltl Petra, GR Haider Sandra, GR Göpfrich Michelle)

mehrheitlich angenommen.

TOP 11: Antrag der IGZ auf Aufnahme eines TOP: „Errichtung einer Mehrzweckhalle“

GV Göltl Petra verliest den Antrag der IGZ bezüglich Errichtung einer Mehrzweckhalle und begründet ihn folgendermaßen:

„Seit dem Jahr 2023 gibt es im Kerngebiet von Zurndorf keinerlei Möglichkeiten mehr, größere Veranstaltungen (wie Bälle, Hochzeiten, Konzerte, ect), die dem gesellschaftlichen und kulturellen Wohl der Zurndorfer Bürger:innen dienen, abzuhalten, da dazu eine Örtlichkeit fehlt. Die letzten Gasthäuser, die einen Veranstaltungssaal in geeigneter Dimension hatten, haben 2023 beziehungsweise schon früher geschlossen.

Wir fordern daher, umgehend mit der Projekt- und Finanzierungsplanung für die Errichtung einer Mehrzweckhalle, die von allen Zurndorfer Vereinen sowie von Bürger:innen für diverse Veranstaltungen genutzt bzw. gemietet werden kann, zu beginnen und die Errichtung zügig zu starten bzw. voranzutreiben.

Als geeigneter Standort für die Mehrzweckhalle würde sich unseres Erachtens eine Fläche in unmittelbarer Nähe des Sportplatzes des ASV Zurndorf anbieten. Durch die gleichzeitige Errichtung einer Mehrzweckhalle in Kombination mit neuen Kabinenanlagen (die unseres Wissens schon sehr in

die Jahre gekommen und sanierungsbedürftig sind) für den ASV Zurndorf könnten Synergien (zB nur ein Technikraum für Heizung, Wasser etc.) und somit auch Kosten – insbesondere für den ASV Zurndorf – reduziert bzw. eingespart werden."

GR Ing. Muth Helmut schlägt vor und stellt seitens der SPÖ-Fraktion auch gleichzeitig den Antrag: „Der Gemeinderat möge den Dorferneuerungsausschuss beauftragen, die Errichtung einer Mehrzweckhalle in Zurndorf zu prüfen."

GV Göltl Petra sagt und stellt gleichzeitig einen Abänderungsantrag, dass die IGZ mit der zügigen Übertragung an den Dorferneuerungsausschuss, unter dem Zusatz der Einbindung interessierter Bürger im Zuge einer Informationsveranstaltung zur Ideenfindung, einverstanden ist.

GV Zechmeister Kurt merkt an, dass dies zuerst in einer kleinen Runde behandelt werden sollte um ein Grundkonzept zu erstellen.

GR Ing. Falb-Meixner Werner informiert, dass bezüglich der Errichtung einer Mehrzweckhalle eventuell Förderungen seitens der Bgld. Landesregierung möglich sind. Hierfür wäre eine Änderung des Leitbildes der Marktgemeinde Zurndorf notwendig.

Anschließend erfolgt eine längere Diskussion über die Weiterführung dieses Projektes, ob zuerst eine Besprechung innerhalb des Dorferneuerungsausschusses, oder eine vorzeitige Einbindung der Ortsbevölkerung im Zuge einer Informationsveranstaltung durchgeführt werden soll.

Nach längerer Diskussion wird über den Abänderungsantrag von GV Göltl Petra abgestimmt.

Dieser wird mit

9 Stimmen (GV Horvath Petra, GR Ing. Falb-Meixner Werner, GR Bierbaum Paul, GR Reiter Daniela, GR Ing. Falb-Meixner Gerald BA, GR Schicker Christoph, GV Göltl Petra, GR Göpfrich Michelle, GR Haider Sandra)

bei 14 Gegenstimmen (Bgm. Friedl Werner, Vizebgm. Michitsch Robert, GV Zechmeister Kurt, GV Schneemayer Erich Paul, GV Dürr Erich, GR Binder Anna, GR Brandl Rafael, GR Horvath Maria, GR Hauptmann Gerhard, GR Ing. Muth Helmut, GR Hiermann Alfred, GR Mag. Nitschinger Hannes, GR Mostböck Augustine, GR Bruckner Doris)

abgelehnt.

Anschließend wird über den Antrag von GR Ing. Muth Helmut abgestimmt.

Der Antrag wird mit

14 Stimmen (Bgm. Friedl Werner, Vizebgm. Michitsch Robert, GV Zechmeister Kurt, GV Schneemayer Erich Paul, GV Dürr Erich, GR Binder Anna, GR Brandl Rafael, GR Horvath Maria, GR Hauptmann Gerhard, GR Ing. Muth Helmut, GR Hiermann Alfred, GR Mag. Nitschinger Hannes, GR Mostböck Augustine, GR Bruckner Doris)

bei 9 Stimmenthaltungen (GV Horvath Petra, GR Ing. Falb-Meixner Werner, GR Bierbaum Paul, GR Reiter Daniela, GR Ing. Falb-Meixner Gerald BA, GR Schicker Christoph, GV Göltl Petra, GR Göpfrich Michelle, GR Haider Sandra)

mehrheitlich angenommen.

Somit werden die weiteren Schritte bezüglich der Errichtung einer Mehrzweckhalle an den Dorferneuerungsausschuss der Marktgemeinde Zurndorf übergeben, in welchem die ersten Gespräche stattfinden sollen.

TOP 12: Personalangelegenheiten

Der TOP 12 wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt und in einer eigenen Niederschrift protokolliert.

TOP 13 Allfälliges

GV Zechmeister Kurt informiert über ein Gespräch mit dem Anbieter der CITIES-App, da diese seit neuestem auch Homepagelösungen anbieten und die Homepage der Gemeinde erneuert werden soll. Außerdem spricht er an, dass er im Jahr 2024 mit allen Vereinen persönliche Gespräche führen will und damit bereits begonnen wurde.

GR Hiermann Alfred informiert, dass an der diesjährigen Flurreinigung ca. 80. Personen teilgenommen haben und diese sehr gut angekommen ist. Er bedankt sich bei allen Beteiligten für die Teilnahme.

GR Brandl Rafael berichtet über den Fortschritt der Neugestaltung des Spielplatzes in der Alten Straße.

GR Ing. Muth Helmut informiert über eine Sitzung des Standesamtsverbandes und über die Organisation eines „Europacafe", welcher beim Krämermarkt im Mai vertreten sein wird. Außerdem berichtet er über die Umsetzung der Baumbepflanzung am Spielplatz in der Alten Straße und die Ausschreibung für die Erweiterung des Grillplatzes (Unterlagen liegen im Gemeindeamt zur Einsicht auf), welche über das Projekt „Natur in Sicht" abgewickelt werden. Zum Abschluss informiert er über regelmäßige Treffen des „Grünen Daumens" und lädt alle Interessierten dazu ein.

GV Horvath Petra erkundigt sich bezüglich der Erweiterung des Grillplatzes.

GR Ing. Muth Helmut erklärt, dass die Errichtung einer neuen Räumlichkeit und die Vergrößerung des überdachten Bereiches geplant ist.

GV Horvath Petra berichtet über einen Rohrbruch im Friedhof, welcher jedoch bereits behoben wurde und über die vorliegenden Probleme im Kühlraum der Leichenhalle. Sie informiert über die Kontaktaufnahme mit der Fa. Maxwald GmbH bezüglich einer möglichen Erweiterung des Urnenhains. Sie stellt eine Anfrage bezüglich der Kosten für die Lieferung des Essens an die Schulen und an den Kindergarten.

Der Bürgermeister sagt, dass er diese Frage am Ende der Sitzung beantworten wird, da er zum Abschluss einige Worte zum Pflegekompetenzzentrum erwähnen wird.

GV Horvath Petra erkundigt sich nach dem Schnupperticket für die Gemeinden.

Der Bürgermeister erklärt, dass ein Schnupperticket, welches ab sofort am Gemeindeamt reserviert werden kann, angekauft wurde.

GR Bierbaum Paul fragt nach, ob im Bereich des Betriebsgebietes Nahe der Fa. XXXLutz noch freie Plätze zur Verfügung stehen.

Der Bürgermeister antwortet, dass diese Fläche im gemeinsamen Masterplan mit dem Betriebsgebiet der Gemeinde Nickelsdorf verankert ist und es dahingehend noch keinen Abschluss gibt.

GR Bierbaum Paul erkundigt sich nach einem geplanten Wanderweg zur Sektkellerei A-Nobis.

GV Schneemayer Erich Paul erklärt, dass es diesbezüglich eine Anfrage an die Gemeinde gegeben hat, dies jedoch nicht umgesetzt wird.

GV Göltl Petra informiert über die neue Gestaltung des Krämermarktes, welcher ab 2024 nur noch am zweiten Freitag im Mai und am zweiten Freitag im Dezember stattfinden wird. Sie erklärt, dass sich 12 „Hobbykünstler" aus Zurndorf zurückgemeldet haben und ihre Waren am Markt vorstellen werden. Außerdem informiert sie über das Ende der Winteröffnungszeiten in der Deponie, welche ab April wieder jeden Mittwoch von 17 - 19 Uhr und Samstag von 08-12 bzw. 13-16 Uhr geöffnet hat.

GV Erich Dürr informiert über eine Beschädigung des Zaunes in der Deponie.

GV Göltl Petra erklärt, dass dies ca. einmal pro Monat durch den Deponiewart repariert wird, da es in der Deponie zu regelmäßigen Besuchen auch außerhalb der Öffnungszeiten kommt.

GV Göltl Petra stellt eine Anfrage zum Projekt Wasserstoffwerk.

Der Bürgermeister sagt, dass er dahingehend keine Neuigkeiten hat.

GR Ing. Falb-Meixner Werner informiert, dass die Interessensvertretung, in der alle Be- und Entwässerungsgenossenschaften des Bezirkes zusammengefasst sind, eine Stellungnahme dahingehend eingebracht haben, ein Wasserstoffwerk nicht im Trockengebiet zu errichten.

GV Göltl Petra fragt nach, ob der Sozialraum am Hans Hinkelweg von den Zurndorfer Vereinen und Organisationen genutzt werden kann.

Der Bürgermeister antwortet, dass der Sozialraum von allen Vereinen und Organisationen, nach Rücksprache mit der Gemeinde, kostenlos genutzt werden kann.

GV Göltl Petra merkt zu einer Aussage von GR Mag. Schweitzer Andreas zum Restaurant am Friedrichshof bei der Informationsveranstaltung zum Neubau des Gemeindeamtes an, dass dieses für die alltägliche Konsumation geschlossen hat, nicht jedoch für die Veranstaltung von Feierlichkeiten, wo nach wie vor ein Catering über den Friedrichshof bezogen werden kann. Außerdem merkt sie an, dass es kein gutes Bild abgibt, wenn Aussendungen von politischen Fraktionen, gleichzeitig mit Aussendungen der Gemeinde ausgetragen werden.

GV Dürr Erich informiert über die Erweiterung der Lichtpunkte in der Berggasse. Außerdem informiert er über die stattgefundene jährliche Überprüfung der Spielplätze, bei der nur kleinere Mängel festgestellt wurden, welche durch die Gemeindearbeiter behoben werden. Zum Spielplatz in der Mühlgasse merkt er an, da es immer wieder zu Vorfällen kommt und mit diversen Bällen gegen die Hausmauer geschossen wird, dass diesbezüglich Verbotstafeln organisiert und aufgestellt werden.

GV Schneemayer Erich Paul informiert über diverse abgeschlossene Arbeiten der Gemeindearbeiter und über die in Betrieb genommene Wildkrautbürste, welche neu angeschafft wurde. Außerdem informiert er über die geplante Sanierung von diversen Güterwegen und über den bereits angesprochenen Wanderweg, welcher von der Gemeinde jedoch nicht befürwortet wird.

Vizebgm. Michitsch Robert erwähnt ebenfalls den Erfolg der durchgeführten Flurreinigung und über gröbere Verunreinigungen am Hotter. Außerdem informiert er über die abgeschlossene Straßenreinigung.

AM Pethö Manuel verliest ein Schreiben der Bgld. Landesregierung betreffend dem 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2023.

Der Bürgermeister informiert über die Eröffnung des Pflegekompetenzzentrums und dass die ersten Bewohner bereits untergebracht wurden. Er erklärt, dass die Küche des Pflegekompetenzzentrums die beiden Schulen und den Kindergarten seit dem 1. März mit Essen beliefern. Da die Gemeinde Nickelsdorf das Essen für die Volksschule und den Kindergarten ebenfalls über die Küche des Pflegekompetenzzentrums in Zurndorf bezieht, entstehen für die Lieferung keine Kosten. Diese werden vom Küchenbetreiber übernommen. Zum Abschluss wünscht der allen ein frohes Osterfest.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen eingebracht werden schließt der Bürgermeister die Sitzung um 21 Uhr 07.

Zurndorf, am 19. April 2024

Die Protokollfertiger:

.....

Mag. Nitschinger Hannes

.....

Bierbaum Paul

Der Protokollführer:

.....

Pethö Manuel

Der Bürgermeister:

.....

Friedl Werner